

Glarus, 25. November 2010

Kommissionsbericht zur Vorlage

A. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

B. Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission tagte am 24. November 2010 zur Beratung der entsprechenden regierungsrätlichen Vorlage vom 2. November 2010 in folgender Zusammensetzung:

Präsident: LR Franz Landolt, Näfels
Mitglieder: LR Rolf Hürlimann, Schwanden
LR Eugen Streiff, Rüti
LR Christoph Zürrer, Mollis
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Röbi Marti, Riedern
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Kaspar Krieg, Niederurnen (als Ersatz für R. Brandenberger)
LR Myrta Giovanoli, Ennenda (als Ersatz für M. Vuichard)

Zugezogene: Marianne Dürst, Regierungsrätin
Walter Züger, Departementssekretariat DVI (Protokoll)

1. Ausgangslage

Der Präsident führt anhand der Vorlage in die anspruchsvolle Problematik ein und umschreibt den Regelungsgegenstand.

RR Marianne Dürst ergänzt diese Ausführungen und weist darauf hin, dass im ersten Teil nur die Regelung in Art. 6a Abs. 2 SHG etwas mit der Pflegefinanzierung zu tun habe und nur nötig geworden sei, weil man sich für die Variante z.L. des Kantons (und z.G. der Gemeinden) entschieden habe. Hätte man auch den Versichertenbeitrag als Heimkosten verstehen wollen, hätte es keiner Änderung bedurft. Die übrigen Regelungen (6b und 6c) hätten mit der Pflegefinanzierung an sich nichts zu tun. Aus Praktikabilitätsgründen und weil sie zu Gunsten der Heimbewohnerschaft und den Gemeinden Erleichterungen / Verbesserungen brächten, habe man auch diese Neuerungen in die Vorlage integriert.

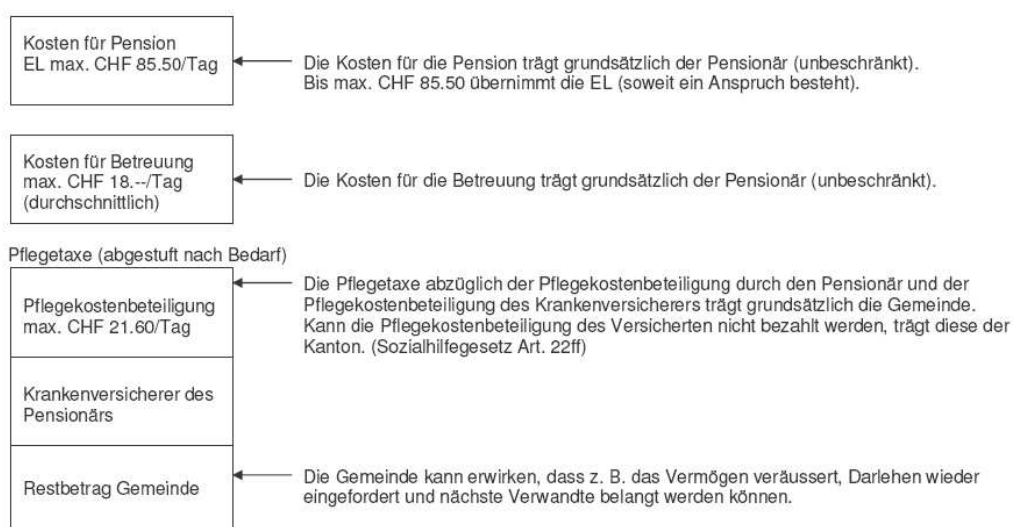
2. Beratungen der Kommission

Eintreten

Die Kommission ist geschlossen für Eintreten. Namentlich aus folgenden Gründen:

- Das Grundanliegen, Bewohnern und Bewohnerinnen den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen, der nur nötig wird, weil sie mit den eigenen Einkünften vorher die hohen Heimkosten zu decken hatten, auf dass schliesslich die Mittel fehlen, um minimalste persönliche Auslagen decken zu können, stösst uneingeschränkt auf Verständnis.
- Anlass zu Diskussionen gibt die Frage, ob die grundsätzliche Regelung (Heimwesen als Gemeindeaufgabe, Sozialhilfe als Kantonsaufgabe) und die Art und Weise, wie diese Aufgaben heute erledigt werden, nicht ebenfalls geändert werden müsste. Konkret hält man dafür, dass die Abwicklung der ungedeckten Heimkosten beim Kanton zu erfolgen habe, wo das entsprechende Know-how vermutet wird. Die Kommission nimmt allerdings zur Kenntnis, dass die Gemeinden gestützt auf Art. 31 Sozialhilfegesetz die Möglichkeit haben, auf das kantonale Sozialamt zurückzugreifen. Die entsprechende Ergänzung habe das Parlament seinerzeit in die Kantonalisierungsvorlage (Umsetzung) eingebracht. Für die Gemeinde spricht neben dem gültigen Gesetz, dass die Kontaktperson möglichst nah bei der zu unterstützenden betagten Person sein kann und nicht auf irgendeiner Amtsstelle aufzusuchen ist.
- Es wird betont, dass die vorliegenden Regelungen vor allem für Personen gedacht seien, welche keine oder keine kostendeckende EL erhalten. Davon gebe es durchaus, ansonsten die Tabelle auf S. 2 des Berichtes keine Berechtigung hätte. Es komme nämlich immer wieder vor, dass die für die EL-Berechnung massgebenden „anerkannten Ausgaben“ und „anrechenbaren Einnahmen“ nicht den effektiven / tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechen würden. In diesen Fällen entstehe ein Ausfall bzw. entstünden sogenannte ungedeckte Heimkosten, welche zunächst einmal die zuständigen Gemeinden zu decken hätten (Art. 6a SHG). Erst danach hätten diese die Möglichkeit, die unterstützten Personen z.B. zur Veräusserung von Liegenschaften, Beiträgen von Angehörigen, Zurückerstattung von Darlehen usw. zu verpflichten. Zu diesen Fragen habe man seinerzeit und werde zukünftig die dafür beauftragten Personen, die im nahen Umfeld der Heime sein sollen, anhand von Fallbeispielen instruiert.

Sodann wünscht die Kommission eine grafische Darstellung der sich hier stellenden Problematik, um die Detailregelungen besser nachvollziehen zu können (vgl. auch Anhang).



Priorität 1 haben nur die persönlichen Auslagen von max. CHF 452.-- / Monat (viel weniger Sozialfälle).

Priorität 2 haben die Kosten für Pension, Betreuung und Pflegekostenbeteiligung.

Priorität 3 haben die restlichen Pflegekosten, die grundsätzlich durch die Gemeinde getragen werden, in der Regel jedoch durch den Krankenversicherer des Versicherten und die Pensionäre selbst.

Detailberatung

Art. 6a Abs. 2 SHG:

Aus der Kommissionsmitte hält man dafür, dass unklar sei, zu wessen Lasten nun dieser Versichertenbeitrag gehe, wenn die betreffende Person diesen nicht selber zu leisten vermöge. Dies gehe aus dem Gesetzestext nicht hervor. Dort werde nur gesagt, dass diese Kosten keine ungedeckten Heimkosten darstellen würden. Es wird deshalb die Frage gestellt, ob man nicht in einem dritten Absatz sagen könnte, dass diese Kosten in diesem Fall zu Lasten der Sozialhilfe gehen.

Dem wird entgegengehalten, dass dies aufgrund der Einbettung ins kant. Recht klar sei. Es handle sich in diesem Fall eben um wirtschaftliche Sozialhilfe, welche nach heute geltendem Recht der Kanton zu tragen habe. Zudem werde dies in den Erläuterungen, welche als Materialien ebenfalls Rechtsquellen darstellten, klar festgehalten. Ansonsten müsste man an andern Stellen im Sozialhilfegesetz diesen Hinweis ebenfalls anbringen, ansonsten sich die Frage erheben würde, weshalb man dies hier schon und dort nicht geregelt habe (qualifiziertes Schweigen?).

Ein Antrag wurde nicht gestellt und die Kommission verzichtet auf eine Änderung / Ergänzung.

Art. 6b SHG:

Die Idee hinter dieser neuen Regelung wurde bereits in der Detailberatung gutgeheissen.

Art. 6c SHG:

Es wird darauf hingewiesen, dass genau wie zur vorstehenden Regelung auch zu dieser ein konkretes Beschwerdeverfahren geführt habe. Vorliegend sollen die Gemeinden ein Instrument in den Händen haben, um auf Dritte zugreifen zu können, wo die von ihr unterstützte Person dies, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen hat.

Art. 4 und 6 EG ELG

Die Kommission stellt fest, dass die Vorlage, welche der Landrat in 2 Wochen zu behandeln haben wird (Spitalplanung etc.) und ebenfalls eine Vielzahl von Änderungen des EG KVG vorsieht, die vorliegende Vorlage nicht berührt (vgl. den Verweis in Art. 6 EG ELG auf die Art. 33^b und 33^c EG KVG).

Es ergeht der Hinweis darauf, dass die Anpassung unter Art. 6 an sich im Rahmen der Vorlage zur Pflegefinanzierung hätte eingebracht werden können/müssen. Allerdings werde damit nur Bundesrecht nachvollzogen. Weil der Bund die Neuordnung Pflegefinanzierung per 01.01.11 in Kraft setzen werde, sei hier nun ausnahmsweise ebenfalls eine Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.11 vorgesehen.

Schlussabstimmung

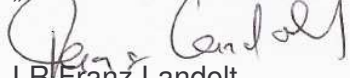
Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Antrag geschlossen und unverändert zu.

3. Antrag

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates und beantragt dem Landrat der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die landrätliche Kommission
„Gesundheit und Soziales“



LR Franz Landolt
Präsident